

seine Familie daher stammte und er selber in der dortigen Domschule aufgewachsen war. Zwischen den beiden Protagonisten des Streits (und seiner Cousine Sophia von Gandersheim, wie man hinzufügen muß) den Ausgleich herbeizuführen, wird dem König nicht leicht gewesen sein. Das Schriftstück, das den Schlußstrich unter die Affaire ziehen sollte, ist jedenfalls ein hochdiplomatisches Dokument, und daher wird man seine Ausformulierung nicht einfach einem „Kanzleibeamten“ überlassen haben.

Es beginnt mit einer ungewöhnlichen Anrufung der heiligen und ewigen Dreifaltigkeit, deren Personen sogar noch einzeln aufgeführt werden. Die Intitulatio hat die unübliche Ordnungszahl *secundus* hinter *Heinricus*. Dann folgt eine ebenfalls nicht gebräuchliche Inscriptio: *Omni-bus fidelibus salutem et pacem in Christo perpetuam*, und zwar anstelle einer der geläufigen Publikationsformeln. Der erste vollständige Satz verwebt eine Art Arenga mit dem Anfang der Narratio. Er fängt mit einer erneuten Selbstbezeichnung des Herrschers an: *Servus Iesu Christi dei et domini mei et filius ancillae suae*. Kein Zweifel, daß der *Servus Iesu Christi* auf den Kaisertitel Ottos III. zurückgeht³¹. Und ebenso wie sein Vorgänger sich selber diesen Namen gewählt hat, muß auch Heinrich II. persönlich die Entscheidung getroffen haben, in dem D 255 als „Knecht Gottes“ aufzutreten. Wenn er sich zusätzlich „Sohn seiner Magd“, d. h. der Jungfrau Maria (Luc. 1, 38, 48), nannte, wollte er damit vielleicht auf die aus seiner Jugendzeit stammende Zugehörigkeit zur Hildesheimer Kirche bzw. auf seine Verbundenheit mit ihr anspielen. Insgesamt sollte die fromme Selbststilisierung wohl nicht wie bei Otto III. die Apostelgleichheit des Herrschers bezeugen, sondern eher ganz allgemein seine Demut, wie er ja auch gleich anschließend fortfährt, er habe *huius terreni regiminis culmen, quantum cumque est*, nicht kraft eigenen Verdienstes, sondern allein durch göttliche Gnade erreicht. Nur wenige Könige haben im Mittelalter das Herrenwort *Qui se humiliat, exaltabitur* so gut begriffen wie Heinrich II.

Eine Meisterleistung war auch der zweite Teil des Satzes: *et, sicut episcopis et precipue patri nostro spirituali Willigiso archiepiscopo promissimus, ecclesiam dei et sacerdotes Christi sublimare et exaltare vigilantissima devocione pro scire ac posse studebimus*. Hier berief sich der König auf den Krönungseid, durch den er sich zum Kirchenschutz verpflichtet hatte³². Allgemein gesehen

³¹) Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio S. 141–146, 351; Wolfram (wie Anm. 5) S. 156f.

³²) C. Vogel – R. Elze, Le pontifical romano-germanique du dixième siècle 1, *Studi e Testi* 226 (1963) S. 248f. (LXXII 8); F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, hg. R. Buchner (1954) S. 131–135; P. E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste 3 (1969) S. 64 ff.; R. Schneider, Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre